

## Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten.

### Stand der Baumwollsaaten in Ägypten im Juni 1910.\*)

Die Witterung in Unterägypten war, obgleich ein wenig frisch, im allgemeinen ziemlich günstig. Das Aussehen der Felder ist normal, ausgenommen bei den nochmals besäten, die um etwa vierzehn Tage zurück sind. Der Stand der Pflanzen ist befriedigend. Wasser ist genügend vorhanden, außer auf einigen entlegenen Plätzen, wo es reichlicher sein könnte. Würmer sind in allen Provinzen aufgetreten, haben aber bis jetzt keinen merklichen Schaden angerichtet; die Pflanzler haben, von der Regierung unterstützt, allenthalben Maßregeln zu ihrer Vernichtung getroffen.

Die Witterung in Oberägypten und Fayoum war den Pflanzen günstig. Letztere stehen gut. Wasser ist genügend vorhanden. Mitteilungen über das Auftreten von Würmern liegen nicht vor.

(Bericht der Alexandria General Produce Association vom 1. Juli 1910.)

### Der Lissaboner Kakaomarkt im Juni 1910.\*\*)

Das Kakaogeschäft ist auch im Juni in Lissabon sehr schleppend gewesen; denn, wenn auch die Nachfrage etwas lebhafter geworden ist, so ist doch der Abschluß von Geschäften durch das fortwährende Sinken des Goldagio, das natürlich auch den Preis in Reis herunderdrückt, sehr erschwert. Zu dem jetzt geforderten Preise von 35300 Reis sind nur schwer Abnehmer zu finden.

Im Juni 1910 (und 1909) betrug die Zufuhr 27 324 (33 813), die Ausfuhr 29 076 (21 117), der Vorrat am 30.: 135 182 (93 845).

(Bericht des Kaiserl. Konsulats in Lissabon vom 4. Juli 1910.)

### Kakaofuhr der Dominikanischen Republik im April 1910.\*\*\*)

Aus der Dominikanischen Republik wurden im April 1910 insgesamt 1 244 083 kg Kakaofuhr im Werte von 212 179 \$ ausgeführt. Davon gingen nach den Vereinigten Staaten von Amerika 684 363 kg für 122 305 \$, nach Deutschland 473 820 kg im Werte von 75 483 \$ und nach Frankreich 85 900 kg für 14 391 \$.

(Nach dem Berichte des Kaiserl. Konsulats in San Domingo vom 10. Juni 1910.)

### Britisch-Ostafrika.

#### Durchfuhrbestimmungen.

Nach einer in der „Official Gazette of the East Africa Protectorate“ vom 1. April 1910 veröffentlichten Bekanntmachung des Zollvorstandes in Mombassa vom 18. März 1910 ist für Durchfuhrsgüter, die aus fremden Gebieten des Binnenlandes kommen und behufs Ausfuhr durch das Schutzgebiet Britisch-Ostafrika durchgeführt werden, entweder bei der Zolleingangsstelle des Schutzgebietes der Einfuhrzoll zu entrichten, wobei sie mit einer Durchfuhranmeldung versehen werden, oder es ist in dem Ausgangsorte des fremden Gebiets im Binnenlande von der Zollbehörde ein in englischer Sprache abgefaßtes, zollamtlich bescheinigtes und gestempeltes Begleitpapier einzuholen, in welchem das Ursprungsland, der Bestimmungsort, die Anzahl der Packstücke, die Menge nach Gewicht, Maß oder Stückzahl, die Bezeichnung und der Wert der Waren zu bescheinigen ist. Dieses Begleitpapier ist in dem endgültigen Ausgangshafen des Schutzgebietes der Zollbehörde vorzulegen und von dieser zurückzubehalten.

In denjenigen Fällen, in welchen die mit keinem Begleitpapier versehenen Waren an der Grenzeingangsstelle Britisch-Ostafrikas verzollt worden sind, wird der entrichtete Zollbetrag, wenn die Ausfuhr der Waren der Zollbehörde hinreichend nachgewiesen ist, zurückerstattet.

### Rapholonie.

Vorschriften für die Beförderung von Waren von und nach den Kolonien und Gebieten des Südafrikanischen Zollvereins.

Eine in der Cape of Good Hope Government Gazette vom 27. Mai 1910 veröffentlichte Bekanntmachung vom 26. Mai 1910 (Nr. 621 vom Jahre 1910) bestimmt, daß vom 1. Juni 1910 ab gewisse Zollvorschriften (die Verordnungen Nr. 838/1906, 1249/1908, 1349/1908 und 1476/1909), betreffend die Beförderung von Waren von und nach den Kolonien, Territorien und Schutzgebieten des Südafrikanischen Zollvereins, außer Wirksamkeit treten. Es bleiben indes in Kraft die Bestimmungen: über die Beförderung von Waren nach Süd- und Nordwest-Rhodesia; über den Verkehr mit Spirituosen und Bier innerhalb des Südafrikanischen Zollvereins; über den Verkehr mit Waren unter Zollverschluss; über verbotene Waren und über Waren, für welche die Zollentrichtung aufgeschoben ist; über

\*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1910, S. 573.

\*\*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1910, S. 573.

\*\*\*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1910, S. 520.



die zur Beförderung von und nach der Kolonie angemeldeten, verzollten ausländischen Spirituosen, die nach dem Gesetze Nr. 26 vom Jahre 1905 einem Zuschlagzoll unterliegen.

(The Board of Trade Journal.)

**Transvaal.**

Zollnachlaß für im Gebiete des Südafrikanischen Zollvereins erzeugten Branntwein.

Nach einer Bekanntmachung vom 27. April 1910 (Nr. 30/1910) wird für gewöhnlichen Branntwein, der im Gebiete des Südafrikanischen Zollvereins hergestellt ist, wenn er ausschließlich im Gewerbebetrieb in Transvaal verbraucht wird, unter gewissen Bedingungen Zollnachlaß, abzüglich 1 Schill. für die Gallone von Normalstärke, gewährt.

Vorschriften über die bei der Ein- und Ausfuhr von Waren zu beobachtenden Formlichkeiten.

Durch eine Bekanntmachung Nr. 594 vom Jahre 1910 sind die Formlichkeiten geregelt worden, die vom 1. Juni 1910 ab in Transvaal bei der Ein- und Ausfuhr von Waren zu beobachten sind. (The Board of Trade Journal.)

**Süd-Nigeria.**

Geplante Erhebung von Gebühren für die Untersuchung von Ausfuhrartikeln.

Dem Gesetzgebenden Räte Süd-Nigerias ist ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, wonach in Abänderung der Verordnung, betreffend die Verfälschung von Erzeugnissen, für die Untersuchung von Erzeugnissen aller Art, die von irgend einem Orte Süd-Nigerias ausgeführt werden, Gebühren zu erheben sind und der Gouverneur ermächtigt wird, die Höhe der Gebühren sowie die Höhe der für jedes Erzeugnis zulässigen Verfälschung festzusetzen. (The Board of Trade Journal.)

**Nord-Nigeria.**

Spirituosenzölle.

Durch eine Verordnung vom 15. April d. Js. (Nr. 3/1910) werden die Bestimmungen der „Customs Tariff (Amendment) Proclamation, 1909“ (Nr. 11/1909) wieder aufgehoben und die Zölle für die Einfuhr von Spirituosen in das Schutzgebiet in folgender Weise festgesetzt:

Branntwein, Wacholderbranntwein, Rum, Liköre, parfümiert, mit Heilmittelstoffen versetzt, und verschiedene Spirituosen oder starke Getränke, die nicht versüßt oder mit einem Stoffe so vermischt sind, daß der Stärtegrad durch Tralles Hydrometer nicht festgestellt werden kann:

für jede Imperialgallone von einer Stärke, die 50 Grad Tralles nicht übersteigt . . . 5 sh — d  
für jeden Grad oder Teil eines Grades über eine Stärke von 50 Grad Tralles für eine Imperialgallone ein Zuschlag von . . . . . — sh 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> d  
für jeden Grad unter einer Stärke von 50 Grad Tralles für eine Imperialgallone ein Nachlaß von . . . . . — sh 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub> d

Immer mit der Maßgabe, daß der erhobene Zoll in keinem Falle weniger als 4 Schilling für eine Imperialgallone betragen soll.

Branntwein, Wacholderbranntwein, Rum, Liköre, parfümiert, mit Heilmittelstoffen versetzt, und verschiedene Spirituosen oder starke Getränke sowie jede alkoholhaltige Zusammenetzung, die versüßt oder mit einem Stoffe so vermischt ist, daß der Stärtegrad durch Tralles Hydrometer nicht festgestellt werden kann, für die Imperialgallone 5 sh — d

(The Board of Trade Journal.)

Verbot der Herstellung und des Verkaufes von Zündhölzern mit weißem Phosphor.

Zm Anschluß an die Bekanntmachung Nr. 19 vom Jahre 1909, betreffend Verbot der Einfuhr von Zündhölzern mit weißem Phosphor in das Schutzgebiet,\*) ist eine weitere Bekanntmachung (Nr. 4/1910) ergangen, wonach die Verwendung von weißem Phosphor bei der Herstellung von Zündhölzern verboten ist und eine Beaufsichtigung der Zündhölzfabriken im Schutzgebiet angeordnet wird. Auch der Verkauf oder Besitz von Zündhölzern mit weißem Phosphor ist durch die neuere Bekanntmachung, die am 1. Mai d. Js. in Kraft getreten ist, verboten worden. Für Kleinhändler tritt das Verbot indes erst am 1. Januar 1911 in Wirksamkeit. (Ebenda.)

\*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1910, S. 296.



**Natal.**

Vorschriften für die Beförderung von Waren von und nach den Kolonien und Gebieten des Südafrikanischen Zollvereins.

Eine Bekanntmachung vom 19. Mai 1910 (Nr. 46/1910) bestimmt in Abänderung der in Natal geltenden Zollvereinsvorschriften, daß vom 31. Mai 1910 ab die in § 1 bis 11 enthaltenen Vorschriften der Bekanntmachung Nr. 59 vom Jahre 1908, betreffend die Formlichkeiten bei der Versendung eingeführter Waren von Natal nach anderen Gebieten des Südafrikanischen Zollvereins, nur Anwendung finden:

1. auf solche Waren, die nach Süd- und Nordwest-Rhodesia versandt werden,
2. auf Spirituosen, die nach der Kapkolonie gesandt werden.

Die Vorschriften des § 11 der erwähnten Bekanntmachung vom Jahre 1908 für die Anmeldung und Erlaubnis zur Einfuhr von Spirituosen und Bier aus anderen Gebieten des Südafrikanischen Zollvereins nach Natal bleiben indes in Kraft.

Die Vorschriften in den §§ 1 bis 3 der Bekanntmachung Nr. 2 vom Jahre 1910, daß für Waren, die im Südafrikanischen Zollverein erzeugt oder gefertigt sind, einschließlich derjenigen, bei welchen eine beträchtliche Menge eingeführten Materials mitverarbeitet ist, bei der Versendung aus Natal doppelte Versendungs erklärungen auszufertigen sind, sind ebenfalls aufgehoben worden.

(The Board of Trade Journal.)

**Vermischtes.**

**Der Kampf um den Transvaalverkehr.\*)**

Laut Beschluß der durch Artikel 26 des Mozambique-Transvaalabkommens vom 1. April 1909 geschaffenen gemischten Kommission sind am 1. Juli d. Js. wieder einmal Tarifiermäßigungen für Durchgangstransporte auf den englischen Linien nach dem Rand in Kraft getreten. Die Ermäßigungen gelten für die Transporte nach allen Stationen von Germiston bis Mlerksdorp einschließlich der Südrand- und der Zeerustlinie und erniedrigen den Frachtvorsprung der Delagoabai in der Zwischenklasse, Zwischenklasse B, der Rohstoff-, Rohstoff-B- und Rohstoff-C-Klasse von 9 s 2 d auf 7 s 1 d für die Tonne (von 2000 lbs) und in der Importprodukten-, Pferdmaterial- und Düngemittelklasse von 8 s 4 d auf 7 s 1 d für die Tonne.

**Münzweifen in Italienisch-Somaliland.**

Durch königliche Verordnung vom 15. Mai d. Js. ist die königliche Münze zur Prägung von 500 000 Stücken zu 1 Befa und von 250 000 Stücken zu 4 Befa für das italienische Somaliland ermächtigt worden. (Gazzetta Ufficiale.)

\*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1910, S. 480.

**Verkehrs-Nachrichten.**

Die Reichs-Telegraphenanstalt in Umasab (Deutsch-Südwestafrika) ist am 30. Mai wieder geschlossen worden.

**Norddeutscher Lloyd (Silliale Rabaul).**

**Sahrplan der „Sumatra“ von August 1910 ab.**

Ankunft des Hauptdampfers von Sydney	Abfahrt der „Sumatra“	Route	Rückkehr der „Sumatra“	Abfahrt des Hauptdampfers nach Sydney
August 7.: „Prinz Sigismund“	August 10.	Nusafahrwasser, Saewieng, Neu-Hannover, Admiralitäts-Inseln, Saewieng	August 25.	August 26.: „Prinz Waldemar“
September 4.: „Coblenz“	September 7.	Saewieng, Ostküste Neu-Mecklenburg mit Inseln, Ramatanai, Sead-Inseln	September 22.	September 23.: „Prinz Sigismund“
Oktober 2.: „Prinz Waldemar“	Oktober 5.	Buka, Nieta, Bougainville, Ostliche Inseln	Oktober 20.	Oktober 21.: „Coblenz“
Oktober 30.: „Prinz Sigismund“	November 3.	Nusafahrwasser, Saewieng, Neu-Hannover, Admiralitäts-Inseln, Saewieng	November 17.	November 18.: „Prinz Waldemar“
November 27.: „Coblenz“	November 30.	Saewieng, Ostküste Neu-Mecklenburg mit Inseln, Ramatanai, Sead-Inseln	Dezember 16.	Dezember 17.: „Prinz Sigismund“
Dezember 25.: „Prinz Waldemar“	Dezember 28.	Buka, Nieta, Bougainville, Ostliche Inseln	1911 Januar 12.	1911 Jan. 13.: „Coblenz“

Änderungen vorbehalten.

